

Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht FS 2019

Fall 10

1. A, B und C gründen die Kino-Werbung-GmbH. Im notariellen Gesellschaftsvertrag wird festgelegt, dass das Stammkapital in Höhe von EUR 60.000 von den Gesellschaftern anteilig aufzubringen ist. Da die Gesellschaft zur Kundenerfassung und Koordinierung der Aufträge dringend eine EDV-Anlage benötigt und C sich im Besitz einer geeigneten Anlage befindet, wird weiter eine privatschriftliche Vereinbarung getroffen. Danach soll C einen Teilbetrag in Höhe von EUR 10.000 statt durch Bezahlung dadurch erfüllen, dass er der Gesellschaft die Anlage im Wert von EUR 10.000 übereignet.

a) Die Gesellschafter bringen wie vereinbart ihre Einlagen ein. Hat C durch die Übereignung der EDV-Anlage seine Einlagepflicht erfüllt?

b) Die Vereinbarung über die Einbringung der EDV-Anlage wird im notariellen Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Weiter wird geregelt, dass die Gesellschafter A und B verpflichtet sind, die Hälfte ihrer Stammeinlage, d.h. je EUR 10.000, einzubringen. C ist verpflichtet, seine EDV-Anlage einzubringen. Den Verpflichtungen kommen alle Gesellschafter nach. Bereits kurze Zeit nach Einbringen der EDV-Anlage zeigt sich an dieser ein Mangel, der zu einer Wertminderung in Höhe von EUR 5.000 führt. Der Geschäftsführer Z, der Gesellschaft, verlangt nun nach einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung von C die Bareinlage in Höhe von EUR 10.000. Weiter macht er den Minderwert in Höhe von EUR 5.000 geltend. C weigert sich seine Bareinlage zu erbringen. Er weist darauf hin, dass die Gesellschafter A und B die noch ausstehenden Einlagen auch nicht erbracht haben. Der Geschäftsführer Z möchte wissen, welche Ansprüche die GmbH gegen C hat und ob diese durchsetzbar sind.

c) C wusste, dass die EDV-Anlage einen Mangel hatte. Dies teilte er auch dem Gesellschafter B mit. Um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, war die GmbH gezwungen, für die Dauer der Reparatur eine Ersatzanlage bei X anzumieten. Dies verursachte Kosten in Höhe von EUR 1.000. Wer haftet für diesen Schaden?

2. A, B und C gründen mit Gesellschaftsvertrag vom 11.11.2008 die Kino-Werbung-GmbH mit einem Stammkapital von EUR 60.000. Alle drei Gesellschafter entrichten ihre Einlagen in Höhe von EUR 20.000. Am 23.03.2009 verkauft C eine EDV-Anlage zu Preis von EUR 10.000 an die GmbH. Die EDV-Anlage wird übereignet, der Kaufpreis sofort in bar entrichtet. Die GmbH fällt im August in Insolvenz; das Verfahren wird eröffnet.

a) Der Insolvenzverwalter I ist der Ansicht, dass C seine Stammeinlage noch nicht voll erbracht hat. Kann I von C Zahlung von EUR 10.000 verlangen?

b) Kann C von der Leistung der Bareinlage befreit werden? Kann C gegen den Anspruch auf Leistung der Bareinlage mit einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung in Höhe von EUR 10.000 aufrechnen? Kann im Einvernehmen mit der Gesellschaft eine Aufrechnung vorgenommen werden?